

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Wegweiser von Tirol und Vorarlberg für Radfahrer**

**Bederlunger, Heinz**

**Innsbruck, 1899**

Zur Beachtung!

# Zur Beachtung!

Nach-Wanderern wird wärmstens empfohlen, auf Strecken durch Süd-Tirol, Ober-Italien und Schweiz bezüglich Waffentragens folgende Vorschriften genauestens zu beobachten, um allfällige, diesbezügliche Anstände vermeiden zu können.

In Nordtirol und Vorarlberg ist das Tragen leicht zu verbergender, mörderischer Waffen (z. B. Degenstöcke und Dolche) untersagt, alle anderen Waffen erlaubt.

In Südtirol ist das Tragen von Dolchen, Stilleten, Taschen-, oder mit festem Hefte versehenen Messern, Messern mit oder ohne Feder, deren Klinge an der Spitze nicht gerundet ist, Stoßdegen, jede Gattung von Feurgewehren u. s. w., endlich jedes Werkzeug, mit welchem schwere Verwundungen beigebracht werden können, daher auch der sogenannte, vielgebräuchliche, kleine *Kadja* oder *Revolver* strengstens untersagt. Nur den ausländischen Reisenden ist es erlaubt, auf Reisen zu Pferd Pistole am Sattel und auf Reisen in Kutschen Feurgewehre zu ihrer Vertheidigung bei sich zu haben. (Strafe: Arrest von 3 Monaten bis 3 Jahren).

In der Schweiz ist das Tragen von Waffen in allen Kantonen erlaubt und es existieren dortselbst diesbezüglich keine Gesetzbestimmungen.

In Italien ist das Waffentragen in sehr beschränktem Maße und nur denjenigen erlaubt, welche von der politischen Behörde einen Waffenpaß ausgestellt erhalten haben.

In Oesterreich gelten für das Waffentragen nachstehende Gesetzesbestimmungen: Zum Tragen eines Revolvers ist ein Waffenpaß unbedingt nöthig. Zur Ertheilung eines solchen verlangt das Gesetz die „Unbedenklichkeit“ des Petenten; eine directe Bestimmung über die Altersgrenze besteht nicht, es liegt also im Ermessen der Behörde, bei welchem Alter im speciellen Falle die „Unbedenklichkeit“ vorliegt. Die Strafe für das unbefugte Waffentragen besteht in der Confiscation der Waffe, sowie einer Geldstrafe von 5 bis 15 fl., allenfalls ein bis drei Tagen Arrest. Ob die Waffe zur persönlichen Sicherheit getragen wird, oder zu anderen Zwecken, ist gleichgiltig.

